



Einrichtung eines Oberstufenverbundes zwischen Gemeinschaftsschulen und Schularten mit gymnasialer Oberstufe:

Kriterien für die Ausgestaltung eines Verbunds im Sinne des § 18a Abs. 4 SchG

Ziel: Gemeinschaftsschulen ohne eine eigene Oberstufe können durch einen Oberstufenverbund künftig einen **durchgängigen Weg zum Abitur** anbieten. Dafür können sie einen Oberstufenverbund mit einer Oberstufenschule eingehen und den Namenszusatz „**mit gymnasialer Oberstufe im Verbund**“ führen. Die Oberstufe gilt dann zugleich als Oberstufe der Gemeinschaftsschule.

Der Oberstufenverbund bedarf der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums.

1.1 Allgemeines

- Ziel ist ein **direkter, gesicherter Übergang von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule in die gymnasiale Oberstufe des Verbundpartners und eine nachhaltige Begleitung und Befähigung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur allgemeinen Hochschulreife.**
- Dies beinhaltet auch die **Umsetzung gemeinsamer pädagogischer Konzepte.**
- Die aufgeführten **Kriterien stellen einen Mindeststandard** dar.
- Gemeinschaftsschulen mit bereits bestehenden Kooperationen werden bei der ersten Genehmigungsrunde vorrangig berücksichtigt. Genehmigungsrounden sind jährlich vorgesehen.
- Bestehende Oberstufenverbünde sollen von den Verbundpartnern stetig reflektiert und weiterentwickelt werden.
- Die aufnehmenden Schularten (allgemein bildende und berufliche Gymnasien sowie Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe) stehen stets gleichrangig nebeneinander, sofern eine Gemeinschaftsschule mit verschiedenen Oberstufenschulen Verbünde eingegangen ist.
- Schulen, die einen Oberstufenverbund eingehen, sind bereit, als so genannte Ankerschule zu fungieren. Sie stellen ihre Kooperationen bei Vernetzungsformaten vor und verschriftlichen ihre Konzeptionen als Beispiel für andere Schulen.

- Die beteiligten Gemeinschaftsschulen sind nach der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde berechtigt, im Schulnamen den Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe im Verbund“ zu führen.

1.2 Gegenstand der Ausführung

Die beteiligten Schulen und deren Schulgemeinschaft verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte, in denen insbesondere die Ziele des Oberstufenverbunds verdeutlicht werden.

Diese sollten die Haltung und Werte widerspiegeln, die das pädagogische Selbstverständnis prägen und Orientierung für das gemeinsame Handeln bieten. Dabei sollte insbesondere die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung einer unterstützenden Lernumgebung und die Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf ihrem individuellen Bildungsweg zum Abitur im Fokus stehen.

Die Schulen setzen sich das Ziel, in partnerschaftlicher Weise ihre pädagogischen Konzepte und Angebote im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit aufeinander abzustimmen. Die Verbundpartner sollen gleichermaßen profitieren.

Mindeststandards für die Genehmigung von Oberstufenverbünden

- ✓ Bildung einer gemeinsamen **Steuergruppe**
- ✓ **Vereinbarung** zum Oberstufenverbund inkl. pädagogischem Konzept
- ✓ Ausgestaltung gemeinsamer pädagogischer **Handlungsfelder**:
- ✓ Ausarbeitung eines schlüssigen, durchgehenden Pfads von Klasse 5 bis zum Abitur, der deutlich macht, dass die Oberstufe zugleich als Oberstufe der Gemeinschaftsschule gilt
- ✓ Ausarbeitung einer Konzeption, welche die Förderung des erweiterten Niveaus (E-Niveaus) in das Zentrum stellt
- ✓ **Beispiele zur Konkretisierung** der Handlungsfelder¹:
 - Teilnahme am Unterricht der kooperierenden Schulen im Sinne einer Hospitation (gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums)
 - Hospitationen von Lehrkräften
 - Gemeinsame Fachkonferenzen
 - Sonstige Austauschstrukturen für Lehrkräfte zu fachlichen und pädagogischen Fragestellungen
- ✓ **Kommunikationskonzept**, das den Mehrwert eines gemeinsamen Oberstufenverbunds klar formuliert. Dazu gehören:
 - gemeinsame Elterninformationsabende für Klasse 4
 - gemeinsame Informationsveranstaltung und Laufbahnberatungen für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte ab Klasse 5

¹ Die Maßgabe in § 3 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Kooperationen und Oberstufenverbünde nach § 18a SchG „Die kooperierenden Schulen gelten für den schulübergreifenden Personaleinsatz als eine Dienststelle“ bezieht sich auf niederschwellige Maßnahmen wie sie in § 2 als Felder der Kooperation (z. B. Unterrichtsteilnahmen, Hospitationen, gemeinsame Projekte) dargestellt sind. Die Anwendung der beamtenrechtlichen bzw. personalvertretungsrechtlichen Vorgaben für Abordnungen und Umsetzungen bleibt davon unberührt.

Anregungen für weitere Handlungsfelder in Oberstufenverbünden

- ✓ Einbindung der oberstufenführenden Schule in den Ganztag der Gemeinschaftsschule.
- ✓ Gemeinsame Projekte, Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtliche Veranstaltungen sowie Maßnahmen der Beruflichen Orientierung
- ✓ Peer-to-Peer-Angebote durch Schülerinnen und Schüler
- ✓ Gemeinsame Schulsozialarbeit bzw. Austauschformate implementieren

1.3 Vom Antrag zur Genehmigung

Die Oberstufe im Verbund

Wegweiser für Schulen

Schritt 1



Variante A Initiative von Schulleitungen

- Prozess anstoßen
- Ankündigung und Bewusstsein in den Schulen schaffen
- Einbindung Schulaufsicht und Schulträger

Materialien

- Argumentationshilfen

oder

Variante B Initiative der Schulaufsicht

- Mögliche Verbünde nach bestimmten Kriterien verifizieren
- (Geschäftsführende) Schulleitungen und Schulträger ansprechen
- Regionale Steuerung strukturieren/sichern



Variante A

Schritt 2



Erarbeitung an den Schulen

- Bildung einer gemeinsamen Steuergruppe
- Festlegung eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts
- Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarung
- ggf. Einbindung ZSL

Materialien

- Mustervereinbarungen

Schritt 3



Diskussion in den Schulgemeinschaften

- Einbezug der Gremien: GLK, Schulkonferenzen
- ggf. Einbeziehung der Personalvertretung, der SMV und des Elternbeirats sinnvoll bzw. erforderlich
- Diskurs und Konsensbildung
- Beschluss/Zustimmung der schulischen Gremien der beteiligten Schulen
- ggf. Einverständnis des Schulträgers einholen

Schritt 4



Genehmigung durch Schulaufsicht

- Einreichung der Verbundvereinbarung bei der zuständigen Schulaufsicht
- Freigabeprozess

Materialien

- Prozessbeschreibung vgl. Unterlagen KM/RPen

Schritt 5



Umsetzung an den Schulen

- Genehmigung, Titel zu führen ist erteilt.
- Begleitende Kommunikationsmaßnahmen
- Durchführen von Einführungsveranstaltungen
- Evaluation und ggf. Nachsteuerung in den Schulen gemeinsam mit der Schulaufsicht

Materialien

- Good-Practice-Beispiele